Wählen Sie ein Element aus.  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Wien, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Bewilligung einer wissenschaftlichen Erhebung

**Mitteilung**

Gemäß § 46 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) wird Klicken Sie hier, um Text einzugeben. vom Wählen Sie ein Element aus. der Schule Klicken Sie hier, um Text einzugeben. die Bewilligung zur Durchführung einer wissenschaftlichen Erhebung mit dem Thema Klicken Sie hier, um Text einzugeben. für den Zeitraum von Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. für die genannte Schule erteilt.

**Begründung**

Gemäß § 46 Abs. 2 SchUG darf die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a) sind, in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Zur Erteilung der Bewilligung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt sowie eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Die wissenschaftliche Erhebung muss einen Bezug zum Lehrplan der Schule aufweisen und im Interesse der Schule bzw. Schulgemeinschaft gelegen sein. Wissenschaftliche Erhebungen haben außerhalb des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts stattzufinden.

Bewilligungen können grundsätzlich nur bei Wahrung der Anonymität der Befragten erteilt werden.

Bewilligungen können grundsätzlich nur erteilt werden für wissenschaftliche Erhebungen im Zuge von:

a) Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen;

b) Abschlussarbeiten für Bachelor- und Masterstudien;

c) Projekte von anerkannten wissenschaftlichen Instituten und Kammern;

d) Erhebungen mit medizinischen Schwerpunkten.

Erhebungen durch private Unternehmen und ideologische Gesellschaften und Vereine dürfen an Schulen nicht durchgeführt werden. Auch eine Datenerhebung zum Zwecke des Verfassens von hochschulischen Hausarbeiten, Seminararbeiten u. Ä. ist unzulässig.

Tonband- oder Videoaufzeichnungen von Unterrichtsstunden im Rahmen einer wissenschaftlichen Erhebung sind aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen unzulässig.

Die Durchführung der wissenschaftlichen Erhebung darf der Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebs nicht entgegenstehen.

Da die genannten Voraussetzungen gegeben sind, hat Wählen Sie ein Element aus. in seiner Sitzung am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. beschlossen, dass die Durchführung der wissenschaftlichen Erhebung bewilligt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme von Lehrern und Schülern auf Basis der Freiwilligkeit beruht.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erhebung unterliegen der Anonymität und dürfen nur für das Forschungsprojekt Verwendung finden.

Die Bildungsdirektion für Wien ersucht um Zusendung eines digitalen Exemplars Ihrer Studie nach Fertigstellung zu obiger Geschäftszahl an [office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at).

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Mitteilung ist kein Rechtsmittel zulässig.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Datum | Ort |  | Unterschrift der Schulleitung als Vorsitzende/r des Schulforums/Schulgemeinschaftsausschusses |